



Auftraggeberin

IBA Hamburg GmbH
Am Zollhafen 12
20539 Hamburg

Auftragnehmerin

EGL - Entwicklung und Gestaltung
von Landschaft GmbH
Unzerstraße 1 -3
22767 Hamburg

Bearbeiter

Dipl.-Landschaftsökol. Tobias Jüngerink

Hamburg, 28.03.2022, aktualisiert 08.08.2023



**B-Pläne 99 und 100
Elbinselquartier Wilhelmsburg
Plausibilitätsprüfung der Kartierung
von Amphibien und Libellen**

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Habitatstrukturen/standörtliche Gegebenheiten (gemeinsam für Amphibien und Libellen)	5
3	Plausibilitätsprüfung Amphibien	9
4	Plausibilitätsprüfung Libellen	12
5	Quellen	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Geltungsbereich der B-Pläne Wilhelmsburg 99 und 100 (Stand 2017 und 2022), unmaßstäblich	3
Abb. 2:	Geltungsbereich der B-Pläne Wilhelmsburg 99 und 100 (Stand Mai 2023), unmaßstäblich	4
Abb. 3:	Bereiche mit veränderten Habitatstrukturen 2017 ggü. 2022 (Stand 03/ 2022), unmaßstäblich	6

Fotos Titelblatt: EGL

1**Anlass und Aufgabenstellung**

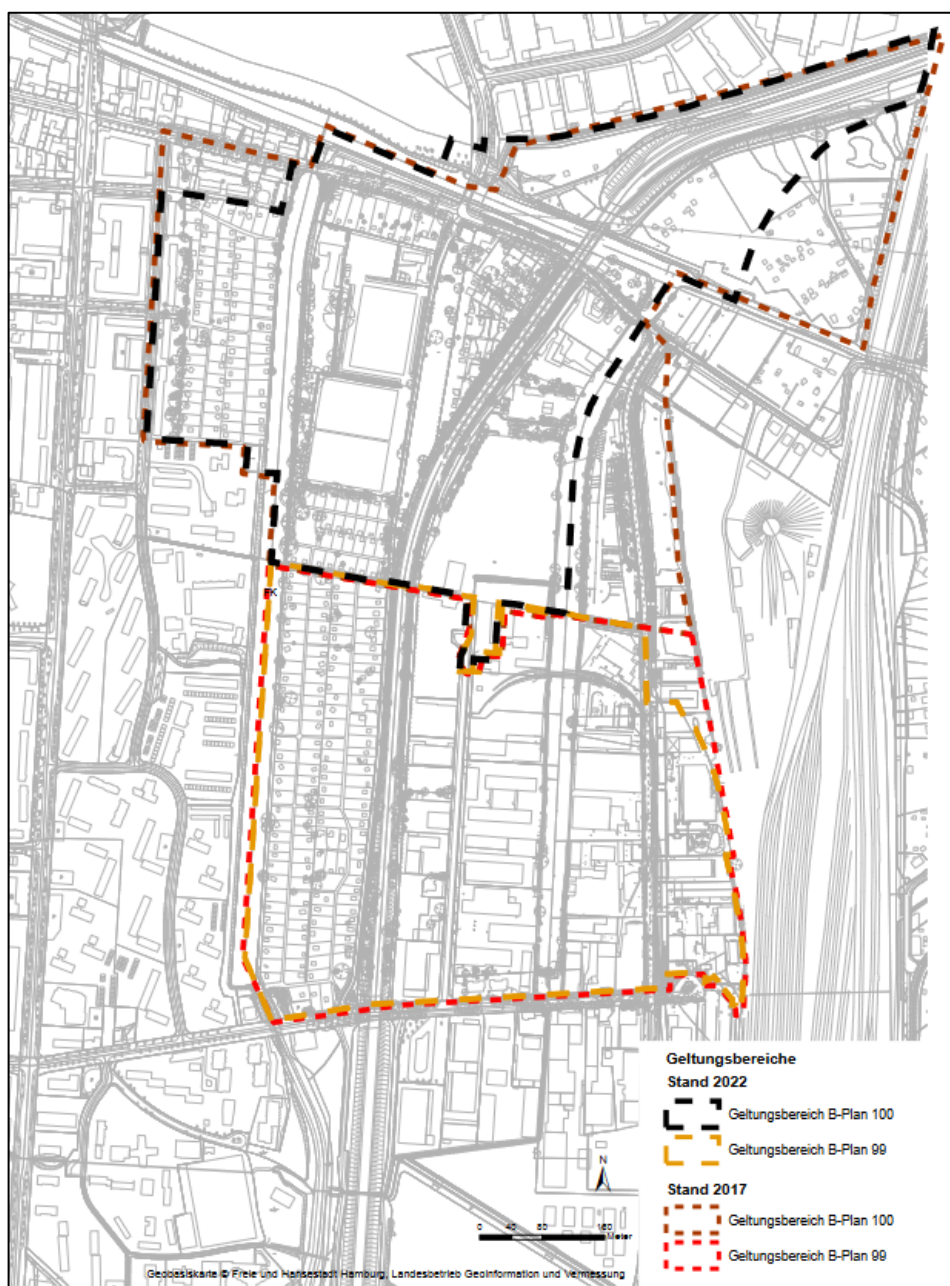
Durch die zwischenzeitlich erfolgte Verlegung der Bundesstraße 4/ 75 (Wilhelmsburger Reichstraße), bieten sich im Norden Wilhelmsburgs grundsätzlich neue Möglichkeiten zur baulichen Nutzung der ehemaligen Straßentrasse und der beidseitig daran angrenzenden Bereiche. Im Zuge der Entwicklung des sogenannten Elbinselquartiers werden im Rahmen von Bauleitplanverfahren zwei Bebauungspläne (Wilhelmsburg 99 und 100) aufgestellt.

Als Grundlage für die Erstellung der Umweltberichte sowie der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge wurde u. a. die Kartierung der Amphibien und der Libellen im Jahr 2017 beauftragt (EGL 2019). Aufgrund der fortlaufenden Verfahrensdauer erreichen die Daten ein Alter, das einer Plausibilitätsprüfung bedarf. In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde, BUKEA Amt für Naturschutz, wurde das methodische Vorgehen vorab festgelegt. Ziel der vorliegenden Plausibilitätsprüfung ist es, die Aktualität und Belastbarkeit der vorliegenden Daten zu beurteilen und ggf. den Bedarf für Aktualisierungskartierungen aufzuzeigen. Insbesondere ist die Frage zu beantworten, ob durch eine Aktualisierungs- oder Neukartierung ein wesentlicher Erkenntnisgewinn in Bezug auf die Planungsentscheidung zu erwarten ist.

Zudem haben im Zuge der weiteren Bauleitplanverfahren Veränderungen bzw. Anpassungen der Geltungsbereiche der Bebauungspläne stattgefunden (s. Abb. 1). Insbesondere der Geltungsbereich des Bebauungsplans 100 hat sich verkleinert und besitzt eine Größe von ca. 37,5 ha (vormals 41 ha).

In 2023 haben sich weitere Änderungen der Geltungsbereiche des Bebauungsplans 99 und 100 ergeben (s. Abb. 2). Insbesondere hat sich der Geltungsbereich zwischen den beiden Plänen um ca. 2 ha zu Gunsten des B-Plans 100 verschoben.

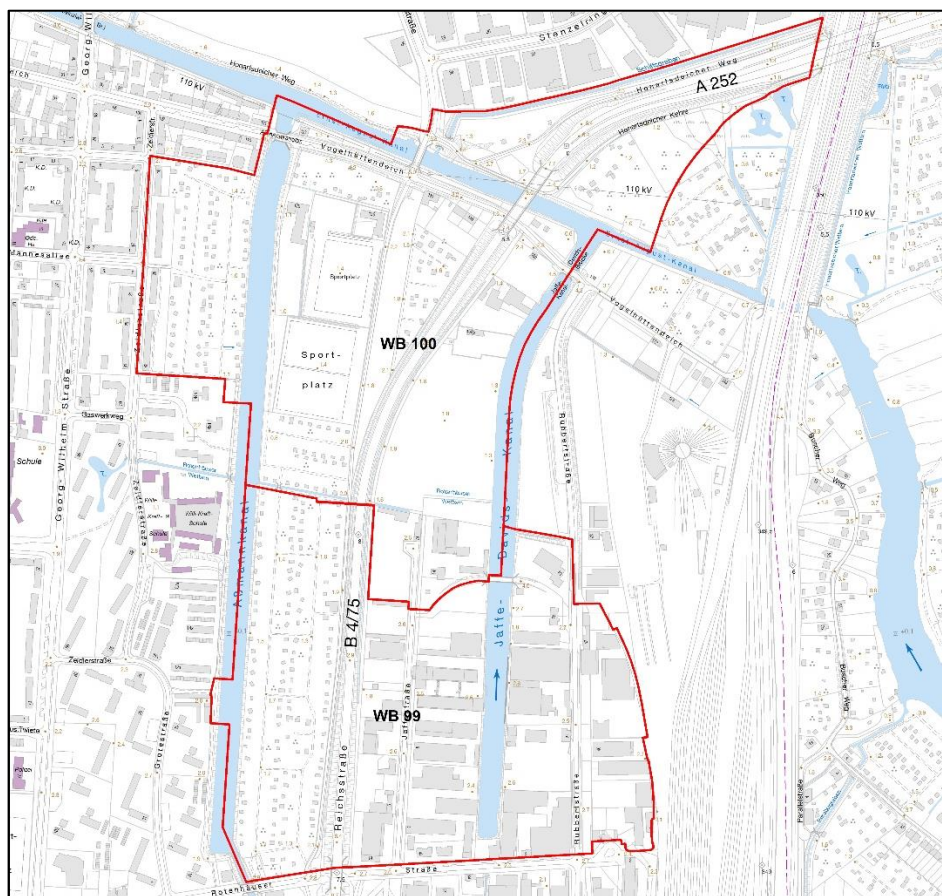
Aufgabe der vorliegenden Unterlage ist es, die in 2022 durchgeführte Plausibilitätsprüfung zu aktualisieren und ggf. den Bedarf für Aktualisierungskartierungen aufzuzeigen.



(Geobasiskarte, FHH, LGV, zusätzliche farbige Kennzeichnung EGL)

Abb. 1: Geltungsbereich der B-Pläne Wilhelmsburg 99 und 100 (Stand 2017 und 2022), unmaßstäblich

B-Pläne 99 und 100 Elbinselquartier Wilhelmsburg – Plausibilitätsprüfung
der Kartierung von Amphibien und Libellen
Kap. 1 Anlass und Aufgabenstellung



(Geobasiskarte, FHH, LGV, zusätzliche farbige Kennzeichnung EGL)

**Abb. 2: Geltungsbereich der B-Pläne Wilhelmsburg 99 und 100
(Stand Mai 2023), unmaßstäblich**

2

Habitatstrukturen/standörtliche Gegebenheiten (gemeinsam für Amphibien und Libellen)

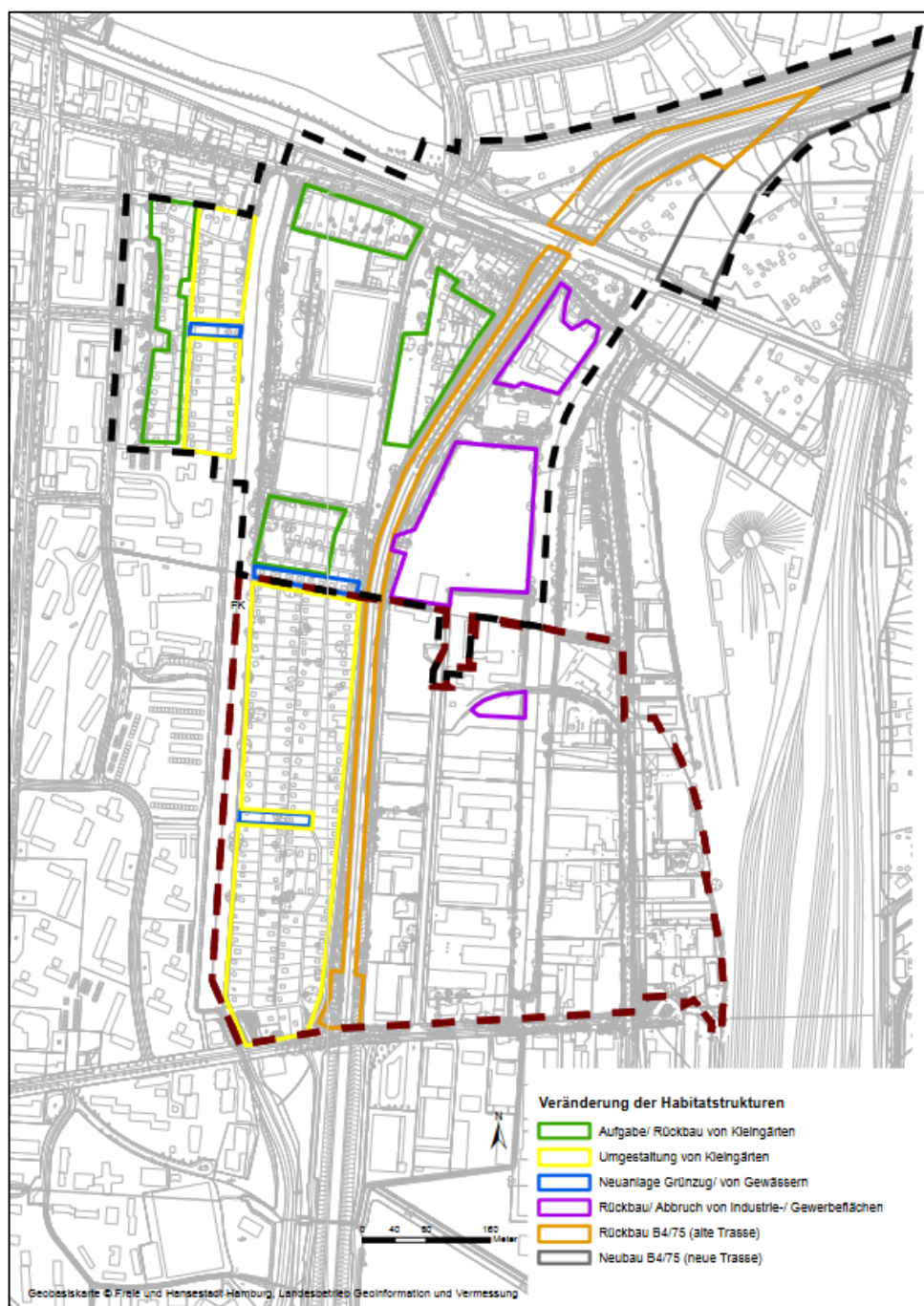
Haben sich für die Vorhabenbeurteilung wesentliche strukturelle oder standörtliche Veränderungen, Veränderungen der Störungssituation o. a. im betroffenen Planungsraum ergeben?

Die Betrachtung erfolgt übergeordnet gemeinsam für die Gruppe der Amphibien und Libellen, da beide Artengruppen in Bezug auf die Laich- bzw. Entwicklungsgewässer ähnliche Ansprüche besitzen. Grundlage für die Beurteilung der vorhandenen Habitatstrukturen stellt eine einmalige Ortsbegehung des Untersuchungsgebiets vom 09.03.2022 dar. Zudem wurden aktuelle Orthofotos ausgewertet.

Gegenüber 2017 haben insbesondere innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans 100 einige großflächige Umgestaltungen stattgefunden (s. Abb. 3). Diese umfassen übergeordnet die folgenden Veränderungen der Habitatstrukturen:

- Aufgabe und Rückbau von Kleingärten,
- Umgestaltung von Kleingärten,
- Neuanlage von Grünzügen und Stillgewässern,
- Rückbau von Industrie- und Gewerbeflächen einschl. Abbruch von Gebäuden,
- Rückbau der Trasse der alten Trasse der Wilhelmsburger Reichsstraße B4/ 75 sowie
- Neubau der verlegten Wilhelmsburger Reichsstraße B4/ 75.

Eine Beschreibung der Veränderung der Habitatstrukturen in Bezug auf den jeweiligen B-Plan wird im Folgenden vorgenommen. Zudem erfolgt eine Aussage, ob durch die Änderung des Geltungsbereichs Auswirkungen auf die jeweilige Artengruppe zu erwarten sind.



(Geobasiskarte, FHH, LGV, zusätzliche farbige Kennzeichnung EGL)

**Abb. 3: Bereiche mit veränderten Habitatstrukturen 2017 ggü. 2022
 (Stand 03/ 2022), unmaßstäblich**

B-Plan 100 – nördliches Untersuchungsgebiet

Veränderung des Geltungsbereichs (s. Abb. 1):

- Verkleinerung angrenzend Bahnlinie/ neuer Verlauf Wilhelmsburger Reichsstraße und westlich Aßmann-Kanal (südl. Vogelhüttendeich): Wegfall von Habitatstrukturen, somit nicht betrachtungsrelevant.
- Erweiterung des Geltungsbereichs nördlich angrenzend Ernst-August Kanal (im Übergang zum B-Plan Spreehafenviertel): keine relevanten Habitatstrukturen für Amphibien und Libellen im Erweiterungsbereich vorhanden.

Veränderung von Habitatstrukturen (s. Abb. 3)

- Aufgabe und Rückbau von Kleingärten: in vier Bereichen sind ehemalige Kleingartenanlagen zurückgebaut, die Flächen sind jetzt mit Ruderalfluren bewachsen, teilweise flach überstaute Senken,
- Umgestaltung von Kleingärten westl. angrenzend Aßmannkanal: neu angelegte/ umstrukturierte Kleingärten mit neuen Wegen,
- Neuanlage von Grünzügen und Stillgewässern westl. und östl. angrenzend Aßmannkanal: mit wassergebundenen Wegen, Rasenflächen, Einzelbäumen, rechtwinklige Stillgewässer mit Initialbepflanzung,
- Rückbau von Industrie- und Gewerbeflächen einschl. Abbruch von Gebäuden zwischen alter Trasse Reichsstraße und Jaffe-Davids-Kanal: zwei Areale ehemaliger Gewerbeflächen, verdichteter Boden mit aufkommender Vegetation, teilweise flach überstaute Senken,
- Rückbau der Trasse der alten Trasse der Wilhelmsburger Reichsstraße B4/ 75: Asphalt vollständig zurück gebaut, sandiger Offenbodenbereich, teilweise mit Schotterbefestigung, Ab
- Neubau der verlegten Wilhelmsburger Reichsstraße B4/ 75: neue Brücke über den Ernst-August-Kanal, neuer Trassenkörper auf Dammlage mit Lärmschutzwänden, Böschungen begrünt und teilweise mit Einzelbäumen bepflanzte,

B-Plan 99 – südliches Untersuchungsgebiet

Veränderung des Geltungsbereichs (s. Abb. 1):

- Verkleinerung östlich angrenzend Rubbertstraße: Wegfall von Habitatstrukturen, somit nicht betrachtungsrelevant.

Veränderung von Habitatstrukturen (s. Abb. 3)

- Umgestaltung von Kleingärten östlich. angrenzend Aßmannkanal: neu angelegte Kleingärten mit neuen Wegen,
- Neuanlage eines Grünzugs und Stillgewässern östl. angrenzend Aßmannkanal: mit wassergebundenen Wegen, Rasenflächen, Einzelbäumen, rechtwinklige Stillgewässer mit Initialbepflanzung,
- Rückbau von Industrie- und Gewerbeflächen einschl. Abbruch von Gebäuden westl. Jaffe-Davids-Kanal: ein kleines Areal (ehemalige Gewerbefläche), verdichteter Boden mit aufkommender Vegetation,
- Rückbau der Trasse der alten Trasse der Wilhelmsburger Reichsstraße B4/ 75: Asphalt vollständig zurück gebaut, sandiger Offenbo-

denbereich, teilweise mit Schotterbefestigung, Gehölze im Böschungsbereich aufgelichtet und teilweise entfernt.

Fazit Veränderung Habitatstrukturen:

Es kann festgehalten werden, dass ggü. 2017 teilweise wesentliche Veränderungen der Habitatstrukturen in den beiden Geltungsbereichen stattgefunden haben, vorrangig den B-Plan 100 betreffend. Diese betreffen jedoch nicht für Amphibien und Libellen relevante Habitatstrukturen, insbesondere eine Verschlechterung von Laich- und Entwicklungsgewässern. Auch nach den starken Winterstürmen Ende Februar 2022 (Ylenia, Zeynep, Antonia) sind keine wesentlichen Veränderungen, wie z. B. umgestürzte Bäume, festzustellen.

Die Nutzungssituation (insbes. Störungen durch Straßenverkehr, Spaziergänger, Fahrradfahrer, Freizeitnutzung auf dem Kanal) aber auch die standörtlichen Gegebenheiten (insbes. Gewässerstruktur und -qualität) hat sich ggü. 2017 nicht erkennbar verändert. Die Verlegung der Wilhelmsburger Reichsstraße in östlicher Richtung hat zudem zu einer Reduzierung der Störungen (Lärm, visuelle Störreize u. a.) geführt.

Aktualisierung 2023

Haben sich für die Vorhabenbeurteilung wesentliche strukturelle oder standörtliche Veränderungen, Veränderungen der Störungssituation o. a. im betroffenen Planungsraum ergeben?

Die Betrachtung erfolgt übergeordnet gemeinsam für die Gruppe der Amphibien und Libellen, da beide Artengruppen in Bezug auf die Laich- bzw. Entwicklungsgewässer ähnliche Ansprüche besitzen. Grundlage für die Beurteilung der vorhandenen Habitatstrukturen stellt die vorliegende Biotoptypenkartierung dar. Zudem wurden aktuelle Orthofotos ausgewertet.

Gegenüber der Plausibilitätsprüfung 2022 haben sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Vorrangig sind es Verschiebungen zwischen den Geltungsbereichen.

Eine Beschreibung der Veränderung der Habitatstrukturen in Bezug auf den jeweiligen B-Plan wird im Folgenden vorgenommen. Zudem erfolgt eine Aussage, ob durch die Änderung des Geltungsbereichs Auswirkungen auf die jeweilige Artengruppe zu erwarten sind.

B-Plan 100 – nördliches Untersuchungsgebiet

Veränderung des Geltungsbereichs (s. Abb. 1):

- Erweiterung des Geltungsbereichs südlich zum B-Plan 99 sowie kleinteilig im Bereich des Ernst-August-Kanals: keine relevanten Habitatstrukturen für Amphibien und Libellen im Erweiterungsbereich vorhanden.

Veränderung von Habitatstrukturen

- Keine relevanten Veränderung von Habitatstrukturen festzustellen

B-Plan 99 – südliches Untersuchungsgebiet

Veränderung des Geltungsbereichs (s. Abb. 1):

- Verkleinerung des Geltungsbereichs nördlich zum B-Plan 100: Wegfall von Gewerbeflächen, somit nicht betrachtungsrelevant.

Veränderung von Habitatstrukturen:

- Keine relevanten Veränderung von Habitatstrukturen festzustellen

Fazit Veränderung Habitatstrukturen:

Es kann festgehalten werden, dass ggü. 2022 keine wesentlichen Veränderungen der Habitatstrukturen in den beiden Geltungsbereichen stattgefunden haben.

Auch in Bezug auf die Nutzungssituation (insbes. Störungen durch Straßenverkehr, Spaziergänger, Fahrradfahrer, Freizeitnutzung auf dem Kanal) und auch die standörtlichen Gegebenheiten (insbes. Gewässerstruktur und -qualität) sind ggü. 2022 keine erkennbaren Veränderungen festzustellen.

3

Plausibilitätsprüfung Amphibien

Wie hat sich die Bestandsentwicklung der bisher vorrangig für die Vorhabenbeurteilung relevanten Arten/Zönosen auf Ebene übergeordneter Referenzräume (Naturraum soweit dazu Daten verfügbar, Landes und Bundesebene, international bis global) gestaltet?

Bei den Arten Erdkröte, Teichfrosch und Teichmolch gibt es überregional auf Bundesebene keine grundlegenden Veränderungen der Bestandsentwicklung (ROTE LISTE GREMIUM AMPHIBIEN & REPTILIEN 2020). Beim Grasfrosch hingegen ist auf Bundesebene ein langfristig negativer Trend (mäßiger Rückgang) festzustellen (ebd.). Generell zeigt die Gruppe der Amphibien durch verschiedenste Gefährdungsursachen u. a. im Zuge des Klimawandels (insbes. veränderte Niederschlagsverteilung, Trockensommer 2018-2020) sowie mit neu auftretenden Krankheiten (Krankheitserreger Bakterien, Pilze u. a.) eine negative Tendenz und dadurch Bestandsabnahme (BRANDT et al. 2018). In Hamburg zeigt z. B. die Erdkröte eine deutliche Abnahme der Bestände, die Situation des Teichfroschs ist für die noch häufige Art auch die Verluste gekennzeichnet (ebd.). Der Teichmolch ist weit verbreitet, da auch naturferne Gewässer nutzend, zeigt keinen negativen Trend. Der Grasfrosch ist ebenfalls noch weit verbreitet, zeigt jedoch allgemein eine langfristige Bestandsabnahme, er wird als noch mäßig häufig beschrieben (ebd.)

Gibt es Anhaltspunkte für ein Neuauftreten von Arten (etwa infolge einer dokumentierten Arealausweitung bzw. -verschiebung), die für die Vorhabenbeurteilung wesentlich und daher ergänzend zu prüfen wären?

Die aktuelle Abfrage aus dem Artenkataster der BUKEA (Stand 04.03.2022) erbrachte im Untersuchungsgebiet sowie im Umfeld von bis zu 3 km keine neuen, bisher unbekannten Artnachweise von Amphibien. Auch liegen keine Hinweise aus vorhabenbezogenen Erfassungen für das Vorkommen von bisher unbekannten wertbestimmenden Arten im Vorhabenumfeld vor.

Neuvorkommen bisher nicht bekannter Amphibienarten, z. B. durch Arealerweiterungen sind für Hamburg nicht belegt (BRANDT et al. 2018). In Bezug auf das Untersuchungsgebiet sind insbesondere für Amphibien relevante Habitatstrukturen (struktureiche, naturnahe, fischfreie Stillgewässer als Laichgewässer) nicht vorhanden, was das Besiedlungspotenzial für neue Arten deutlich einschränkt. Die temporär überstauten Senken sowie die neu angelegten Stillgewässer besitzen zudem ein eingeschränktes Besiedlungspotenzial für anspruchsvollere Amphibienarten.

Sind durch inzwischen geänderte rechtliche oder weitere, oben noch nicht erwähnte fachliche Rahmenbedingungen zusätzliche Arten zu untersuchen und zu bewerten (etwa bei Änderung von deren Schutzstatus)?

Die Gefährdungseinstufung hat sich für die Gruppe der Amphibien geringfügig verändert. Für Deutschland gibt es zwischenzeitlich eine neue Rote Liste der Amphibien (ROTE LISTE ZEITRAUM AMPHIBIEN & REPTILIEN 2020). Die Einstufungen für die drei Arten Erdkröte, Teichmolch und Teichfrosch sind weiterhin unverändert (alle Arten ungefährdet). Der Grasfrosch wird nun in der Vorwarnliste geführt (vorher ungefährdet). Für die Freie und Hansestadt Hamburg stellt weiterhin die Rote Liste aus 2018 den aktuellen Stand dar (BRANDT et al. 2018), hier gibt es keine Veränderungen der Gefährdungseinstufung.

Der rechtliche Schutzstatus (bspw. europarechtlich (FFH-Richtlinie u. a.) oder national (Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung u. a.) hat sich bei der Gruppe der Amphibien nicht verändert. Die vor kommenden Arten gelten nach der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt.

Fazit

Als Ergebnis der Plausibilitätskontrolle der Gruppe der Amphibien kann festgehalten werden, dass die 2017 erhobenen Daten weiterhin valide und belastbar sind. In den Habitatstrukturen oder standörtlichen Gegebenheiten gibt es Veränderungen, insbesondere innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans 100. Diese betreffen jedoch nachrangig für die Gruppe der Amphibien relevante Habitate (Laichgewässer und Land-

lebensräume). Im Vorkommen und in der Verbreitung sowie im rechtlichen Schutzstatus der Arten gibt es keine Veränderungen.

Eine Neukartierung der Gruppe ist somit nicht erforderlich, da dadurch kein wesentlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist, der in Bezug auf die Beurteilung der Vorhabenwirkungen zu veränderten Aussagen führen würde.

Aktualisierung 2023

Wie hat sich die Bestandsentwicklung der bisher vorrangig für die Vorhabenbeurteilung relevanten Arten/Zönosen auf Ebene übergeordneter Referenzräume (Naturraum soweit dazu Daten verfügbar, Landes und Bundesebene, international bis global) gestaltet?

Bei den vorkommenden Arten sind keine wesentlich neuen Erkenntnisse ggü. der Prüfung 2022 in Bezug auf die Bestandsentwicklung festzustellen.

Gibt es Anhaltspunkte für ein Neuauftreten von Arten (etwa infolge einer dokumentierten Arealausweitung bzw. -verschiebung), die für die Vorhabenbeurteilung wesentlich und daher ergänzend zu prüfen wären?

Die aktuelle Abfrage aus dem Artenkataster der BUKEA (Stand 31.07.2023) erbrachte im Untersuchungsgebiet sowie im Umfeld von bis zu 3 km keine neuen, bisher unbekannten Artennachweise von Amphibien. Auch liegen keine Hinweise aus vorhabenbezogenen Erfassungen für das Vorkommen von bisher unbekannten wertbestimmenden Arten im Vorhabenumfeld vor. Neuauftreten bisher nicht bekannter Amphibienarten, z. B. durch Arealerweiterungen sind für Hamburg nicht belegt (ebd.).

Sind durch inzwischen geänderte rechtliche oder weitere, oben noch nicht erwähnte fachliche Rahmenbedingungen zusätzliche Arten zu untersuchen und zu bewerten (etwa bei Änderung von deren Schutzstatus)?

Die Gefährdungseinstufung hat sich für die Gruppe der Amphibien ggü. der Prüfung 2022 nicht verändert. Es liegen keine neuen Roten Liste weder für Deutschland noch für Hamburg vor.

Der rechtliche Schutzstatus (bspw. europarechtlich (FFH-Richtlinie u. a.) oder national (Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung u. a.) hat sich bei der Gruppe der Amphibien nicht verändert. Die vorkommenden Arten gelten nach der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt.

Fazit

Als Ergebnis der Plausibilitätskontrolle der Gruppe der Amphibien kann festgehalten werden, dass die 2017 erhobenen Daten und in 2022 überprüften Daten weiterhin valide und belastbar sind. In den Habitatstrukturen oder standörtlichen Gegebenheiten gibt es keine Veränderungen. Auch im Vorkommen und in der Verbreitung sowie im rechtlichen Schutzstatus der Arten gibt es keine Veränderungen.

Eine Neukartierung der Gruppe ist somit nicht erforderlich, da dadurch kein wesentlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist, der in Bezug auf die Beurteilung der Vorhabenwirkungen zu veränderten Aussagen führen würde.

4

Plausibilitätsprüfung Libellen

Wie hat sich die Bestandsentwicklung der bisher vorrangig für die Vorhabenbeurteilung relevanten Arten/Zönosen auf Ebene übergeordneter Referenzräume (Naturraum soweit dazu Daten verfügbar, Landes und Bundesebene, international bis global) gestaltet?

Bei der Gruppe der Libellen gibt es überregional auf Bundesebene durch verschiedenste Gefährdungsursachen u. a. im Zuge des Klimawandels (insbes. veränderte Niederschlagsverteilung, Trockensommer 2018-2020) sowie der Veränderung der Lebensräume sowohl positive als auch negative Tendenzen mit Bestandsab- aber auch -zunahmen (OTT et al. 2021). In Hamburg zeigen z. B. wärmeliebende Arten wie die Gemeine Smaragdlibelle eine Bestandszunahme (RÖBBELEN & SCHÜTTE 2020).

Gibt es Anhaltspunkte für ein Neuauftreten von Arten (etwa infolge einer dokumentierten Arealausweitung bzw. -verschiebung), die für die Vorhabenbeurteilung wesentlich und daher ergänzend zu prüfen wären?

Die aktuelle Abfrage aus dem Artenkataster der BUKEA (Stand 04.03.2022) erbrachte im Untersuchungsgebiet sowie im Umfeld von bis zu 3 km keine neuen, bisher unbekannten Artnachweise von Libellen. Auch liegen keine Hinweise aus vorhabenbezogenen Erfassungen für das Vorkommen von bisher ungekannten wertbestimmenden Arten im Vorhabenumfeld vor.

Neuvorkommen bisher nicht bekannter Libellenarten, z. B. durch Arealerweiterungen oder auch weiteren Ausbreitungen sind für Hamburg teilweise belegt (RÖBBELEN & SCHÜTTE 2020). In Bezug auf das Untersuchungsgebiet sind insbesondere für Libellen relevante Habitatstrukturen (struktureiche, naturnahe Still- und Fließgewässer als Entwicklungsgewässer) nicht vorhanden, was das Besiedlungspotenzial für neue Arten deutlich einschränkt. Ein Vorbeifliegen von Arten, insbesondere entlang der Kanäle, ist aufgrund der guten Flugfähigkeit der Grup-

pe denkbar, eine dauerhafte Ansiedlung (Bodenständigkeit mit Reproduktion) jedoch auszuschließen.

Sind durch inzwischen geänderte rechtliche oder weitere, oben noch nicht erwähnte fachliche Rahmenbedingungen zusätzliche Arten zu untersuchen und zu bewerten (etwa bei Änderung von deren Schutzstatus)?

Für die Gefährdungseinstufung der Gruppe der Libellen liegt sowohl für Deutschland (OTT et al. 2021) als auch für Hamburg (RÖBBELEN & SCHÜTTE 2020) zwischenzeitlich eine neue Rote Liste vor. Die Einstufungen für die vorkommenden Arten sind jedoch entweder unverändert oder wurden abgesenkt. Nach der Roten Liste Deutschlands aus 2021 sind nun alle vorkommenden Arten ungefährdet bzw. aus der Vorwarnliste entlassen. Für die Freie und Hansestadt Hamburg sind nach der aktuellen Roten Liste aus 2020 ebenfalls keine Höherstufungen des Gefährdungsstatus festzustellen, hingegen ist die Gemeine Smaragdlibelle nun als ungefährdet eingestuft (vorher gefährdet, Kat. 3).

Der rechtliche Schutzstatus (bspw. europarechtlich (FFH-Richtlinie u. a.) oder national (Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung u. a.) hat sich bei der Gruppe der Libellen nicht verändert. Die vorkommenden Arten gelten nach der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt.

Fazit

Als Ergebnis der Plausibilitätskontrolle der Gruppe der Libellen kann festgehalten werden, dass die 2017 erhobenen Daten weiterhin valide und belastbar sind. In den Habitatstrukturen oder standörtlichen Gegebenheiten gibt es Veränderungen, insbesondere innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans 100. Diese betreffen jedoch nachrangig für die Gruppe der Libellen relevante Habitate (Entwicklungsgewässer und Landlebensräume). Im Vorkommen und in der Verbreitung sowie im rechtlichen Schutzstatus der Arten gibt es keine Veränderungen. Eine Neukartierung der Gruppe der Libellen ist somit nicht erforderlich, da dadurch kein wesentlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist, der in Bezug auf die Beurteilung der Vorhabenwirkungen zu veränderten Aussagen führen würde.

Aktualisierung 2023

Wie hat sich die Bestandsentwicklung der bisher vorrangig für die Vorhabenbeurteilung relevanten Arten/Zönosen auf Ebene übergeordneter Referenzräume (Naturraum soweit dazu Daten verfügbar, Landes und Bundesebene, international bis global) gestaltet?

Bei den vorkommenden Arten sind keine wesentlich neuen Erkenntnisse ggü. der Prüfung 2022 in Bezug auf die Bestandsentwicklung festzustellen.

Gibt es Anhaltspunkte für ein Neuauftreten von Arten (etwa infolge einer dokumentierten Arealausweitung bzw. -verschiebung), die für die Vorhabenbeurteilung wesentlich und daher ergänzend zu prüfen wären?

Die aktuelle Abfrage aus dem Artenkataster der BUKEA (Stand 31.07.2023) erbrachte im Untersuchungsgebiet sowie im Umfeld von bis zu 3 km keine neuen, bisher unbekannten Artnachweise von Libellen. Auch liegen keine Hinweise aus vorhabenbezogenen Erfassungen für das Vorkommen von bisher unbekannten wertbestimmenden Arten im Vorhabenumfeld vor. Neuauftreten bisher nicht bekannter Amphibienarten, z. B. durch Arealerweiterungen sind für Hamburg nicht belegt (ebd.).

Sind durch inzwischen geänderte rechtliche oder weitere, oben noch nicht erwähnte fachliche Rahmenbedingungen zusätzliche Arten zu untersuchen und zu bewerten (etwa bei Änderung von deren Schutzstatus)?

Die Gefährdungseinstufung hat sich für die Gruppe der Amphibien ggü. der Prüfung 2022 nicht verändert. Es liegen keine neuen Roten Liste weder für Deutschland noch für Hamburg vor.

Der rechtliche Schutzstatus (bspw. europarechtlich (FFH-Richtlinie u. a.) oder national (Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung u. a.) hat sich bei der Gruppe der Libellen nicht verändert. Die vorkommenden Arten gelten nach der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt.

Fazit

Als Ergebnis der Plausibilitätskontrolle der Gruppe der Libellen kann festgehalten werden, dass die 2017 erhobenen Daten und in 2022 überprüften Daten weiterhin valide und belastbar sind. In den Habitatstrukturen oder standörtlichen Gegebenheiten gibt es keine Veränderungen. Im Vorkommen und in der Verbreitung sowie im rechtlichen Schutzstatus der Arten gibt es keine Veränderungen.

Eine Neukartierung der Gruppe ist somit nicht erforderlich, da dadurch kein wesentlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist, der in Bezug auf die Beurteilung der Vorhabenwirkungen zu veränderten Aussagen führen würde.

5

Quellen

BRANDT, I., HAMANN, K. & HAMMER, W. (2018): Atlas der Amphibien und Reptilien Hamburgs. Artbestand, Verbreitung, Gefährdung und Schutz. Behörde für Umwelt und Energie. Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, Abteilung Naturschutz. FHH Hamburg.

EGL (2019): Kartierung von Amphibien und Libellen zum Bebauungsplan Nr. 99 und 100 in Hamburg Wilhelmsburg. Gutachten im Auftrag der IBA Hamburg GmbH. Hamburg.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). Bonn Bad Godesberg.

Ott, J.; Conze, K.-J.; Günther, A.; Lohr, M.; Mauersberger, R.; Roland, H.-J. & Suhling, F. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 659-679

OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J., & SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit. Dritte Fassung, Stand Anfang 2012. Libellula, Supplement 14. Bremen.

RÖBBELEN, F. (2007): Libellen in Hamburg. Rote Liste und Artenverzeichnis. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, FHH Hamburg.
 STERNBERG, K. & BUCHWALD, R. (1999): *Calopteryx splendens* – Gebänderte Prachtlibelle. IN: STERNBERG, K. & BUCHWALD, R. (Hrsg.)(1999): Die Libellen Baden-Württembergs. Band 1: Allgemeiner Teil; Kleinlibellen (*Zygoptera*). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

RÖBBELEN, F. & SCHÜTTE, K. (2020): Atlas der Libellen Hamburgs, Artbestand, Verbreitung, Gefährdung, Schutz. Behörde für Umwelt, Klima, Energie, und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz. Hamburg.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.